

Erziehungsmaßnahme auszusprechen. Wird der Werk-tätige z. B. zu materieller Verantwortlichkeit verpflich-tet, so ist das in der Regel die richtige und einzig not-wendige Erziehungsmaßnahme. Daneben etwa nach § 29 KKO noch eine Rüge auszusprechen wäre verfehlt. Werden allerdings die Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit verneint, so entscheidet die Konfliktkommission nach § 29 KKO.

Lehnt die Konfliktkommission die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens ab, dann muß der Betriebs-leiter in eigener Verantwortung gegen den Disziplin-verletzer die erforderlichen Maßnahmen anwenden. Gegen die Entscheidung der Konfliktkommission, wegen Ungeeignetheit der Sache ein erzieherisches Verfahren nicht durchzuführen, gibt es kein Rechtsmittel; die Ent-scheidung ist unanfechtbar und endgültig². Die Kon-fликтkommission soll nicht gezwungen werden, ein er-zieherisches Verfahren durchzuführen, wenn sie von der Geeignetheit der Sache unter Beachtung der kon-kreten Situation nicht überzeugt ist.

Zum Einspruchsverfahren nach § 29 KKO

Bei formaler Auslegung des Gesetzes müßte das Ein-spruchsverfahren nach § 58 in Verbindung mit § 59 Satz 1 KKO durchgeführt werden, da das erzieherische Verfahren i. S. des § 24 Abs. 2 KKO eine Arbeitsrechts-sache ist. Für das Verfahren beim Kreisgericht würde somit die AGO uneingeschränkt gelten. Der Einspruch hätte also die Wirkung einer arbeitsrechtlichen Klage, die zu einem Verfahren vor der Kammer für Arbeits-rechtssachen führt. Dabei würden jedoch die spezifischen Besonderheiten des erzieherischen Verfahrens unbe-rücksichtigt bleiben. Würde der Einspruch wie eine

2 Vgl. Zlff. 6.9.1. der OG-Richtlinie Nr. 28.

Klage behandelt, so müßte die Kammer für Arbeits-rechtssachen die Entscheidung der Konfliktkommission korrigieren können, also z. B. statt des Absehens von Erziehungsmaßnahmen eine solche festlegen oder statt einer festgelegten Maßnahme eine andere aussprechen können. Insoweit wäre im Unterschied zu den anderen Verfahrensarten wegen Rechtsverletzungen das Ent-scheidungsrecht der Konfliktkommission einge-schränkt.

Geht man jedoch unter Beachtung des gesamten In-halts der KKO und der SchKO richtigerweise vom Charakter der Beratung der gesellschaftlichen Gericht¹ wegen Rechtsverletzungen aus, so wird deutlich, daß das Kreisgericht im Einspruchsverfahren nur zwei Ent-scheidungsalternativen hat: Es kann entweder den Ein-spruch als unbegründet zurückweisen (dann verbleibt es bei dem Beschluß des gesellschaftlichen Gerichts), oder es kann auf den Einspruch hin den Beschluß ganz oder teilweise aufheben. Das Gericht darf jedoch nicht selbst eine andere Erziehungsmaßnahme festlegen, son-derm hat die Sache an das gesellschaftliche Gericht zu-rückzugeben, das nunmehr auf Grund der gerichtlichen Empfehlung in eigener Verantwortung über die nach seiner Meinung richtige Erziehungsmaßnahme befindet. Das Kreisgericht hat jedoch das Recht, ungesetzliche Maßnahmen, z. B. die Auferlegung einer Verpflichtung entgegen den in § 29 KKO vorgesehenen Möglichkeiten, zu korrigieren und den Beschluß in diesem Umfang aufzuheben. Das gerichtliche Einspruchsverfahren hat daher insoweit den Charakter eines Überprüfungsver-fahrens. Über die sachliche Berechtigung und Geeignetheit der erforderlichen Erziehungsmaßnahmen im Rah-men des § 29 KKO entscheidet letztlich nur das gesell-schaftliche Gericht³.

3 Vgl. Zlff. 6.9.2. bis 6.9.5. der OG-Richtlinie Nr. 28.

HERBERT JABLONÖWSKI, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Gewährleistungsrechte beim Kauf von Kraftfahrzeugen

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Kauf regeln die Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer und sollen die Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Interessen und den persönlichen materiellen Interessen der Verbraucher herstellen. Damit wird mit den Mitteln des Rechts auf die Produktion qualitäts-gerechter Erzeugnisse Einfluß genommen. In dem mit der AO über die Behandlung von Kundenreklamatio-nen vom 20. Mai 1966 (GBl. II S. 386) für den Einzel-handel aller Eigentumsformen für verbindlich erklärten Kundenmerkblatt ist festgelegt, daß der Käufer, sofern die gekaufte Sache Mängel aufweist oder die zuge-sicherten Eigenschaften nicht besitzt, einen Gewährlei-stungsanspruch geltend machen kann.

In dem Merkblatt werden als Gewährleistungsrechte die Nachbesserung, die Ersatzlieferung, die Kaufpreis-minderung, die Rückzahlung des Kaufpreises (Wand-lung) und die qualifizierte Mängelhaftung (Schaden-ersatz) genannt. Die qualifizierte Mängelhaftung kommt jedoch nur in Betracht, wenn der Ware die vom Ver-käufer zugesicherte Eigenschaft fehlt oder wenn ein Fehler der Ware absichtlich verschwiegen worden ist. Nur in diesen Fällen ist der Verkäufer ohne Rücksicht auf Verschulden verpflichtet, dem Käufer Schaden-ersatz zu leisten, sofern diesem Schaden entstanden ist.

Die Käuferrechte werden nach dem Text des Merkblat-tes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Demnach ist § 459 Abs. 1 BGB Voraussetzung für einen Anspruch. Nach dieser Bestimmung kann ein Gewährleistungsanspruch nur geltend gemacht werden,

wenn ein Fehler, mit dem die Sache behaftet ist, den Wert, oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch auf hebt oder mindert; der Mangel muß also erheblich sein.

Liegt diese Voraussetzung vor, dann kann der Käufer wählen, welchen Gewährleistungsanspruch er geltend machen will.

Orth und Klinkert haben bereits zu einigen Pro-blemen der Inanspruchnahme und Durchsetzung der Käuferrechte Stellung genommen¹. Beide Autoren kom-men zu dem Ergebnis, daß die oben genannte Anord-nung das Wahlrecht des Käufers, welchen Gewährlei-stungsanspruch er geltend machen will, einschränkt, weil er auf die Nachbesserung verwiesen werden kann, sofern ihm das zumutbar ist. Klinkert vertritt die Auf-fassung, daß der Kunde — entgegen der Regelung der Anordnung — bei Vorliegen der Anspruchs Vorausset-zungen für die Gewährleistungsrechte nicht gegen sei-nen Willen nur auf das Recht zur Nachbesserung be-schränkt werden kann.

Es ist nicht das Anliegen meines Beitrags, generell zu den Darlegungen von Orth und Klinkert Stellung zu nehmen. Jedoch kann ich den Auffassungen der ge-nannten Autoren in mancher Hinsicht nicht zustim-men.

Die im Merkblatt enthaltene Formulierung, daß die

1 Vgl. Orth, „Zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Käuferrechten“, NJ 1968 S. 147 ff.; Klinkert, „Einige Pro-bleme bei der Durchsetzung von Käuferrechten“, NJ 1969 S. 304 ff.